

Anlage	(TT.MM.JJJJ)
---------------	--------------

Nachweis von Dauerarbeitsplätzen

Hinweis: Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde. Alle in diesem Antrag mit (§) gekennzeichneten Angaben und Erklärungen sind subventionserhebliche Tatsachen

gem. § 264 StGB. Auf die erforderliche Erklärung am Ende des Vordruckes wird hingewiesen.

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller/Zuwendungsempfänger
Name, Vorname bzw. Firma (§)
Antragsnummer (§)

Betriebsstätte
Straße, Hausnummer (§)
PLZ Ort (§)

2. Ermittlung der Beschäftigten und Bewertung der Dauerarbeitsplätze

In der Betriebsstätte sind folgende Beschäftigte und daraus abgeleitete Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze zum angegebenen Erhebungszeitpunkt (Stichtag) vorhanden. (§)

Erhebungszeitpunkt (TT.MM.JJJJ)
--

	Anzahl Beschäftigte 1	Anzahl Vollzeitbeschäftigte 2	Anzahl Dauerarbeitsplätze ¹ 3	Bemerkung 4
Geschäftsführer/ Vorstände/Inhaber				
Vollzeitarbeitsplätze				
Teilzeitarbeitsplätze				
Saisonarbeitskräfte				
Geringfügig Beschäftigte				
Leiharbeitnehmer (AÜG) ³				
davon Vollzeitarbeitsplätze				
davon Teilzeitarbeitsplätze				
Summe				
davon Frauen ³				
Auszubildende/ BA-Studenten				

Hinweis:
Befinden sich mehrere Betriebsstätten des Antragstellers/ Zuwendungsempfängers desselben Gewerbebetriebs in derselben Gemeinde, so ist dieser Vordruck für **jede dieser Betriebsstätten** auszufüllen (zum gleichen Erhebungszeitpunkt).

¹ einschließlich der nicht besetzten Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte, Erläuterungen in den Bemerkungen (Spalte 4) oder als Anlage

² Leiharbeitnehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

³ Erhebung für statistische Zwecke des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

3. Hinweise

3.1 Beschäftigte und Dauerarbeitsplätze

Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

Als Dauerarbeitsplätze gelten alle Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte, die von vornherein auf Dauer, mindestens für die Dauer der Verbleibensfrist gemäß Förderrichtlinie⁴ angelegt sind. Nicht als Dauerarbeitsplätze

zu berücksichtigen sind Arbeitsplätze zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte⁵.

Ein Arbeitsplatz kann auch auf Dauer angelegt sein, wenn der Arbeitnehmer, mit dem der Arbeitsplatz besetzt wird, befristet eingestellt ist.

3.2 Ermittlung der Beschäftigten

Die Angaben der Beschäftigten sind anhand des Monatslohnjournals oder anderer geeigneter Unterlagen stichtagsbezogen zum Erhebungszeitpunkt vorzunehmen.

Zu den Beschäftigten zählen auch Mitarbeiter, die sich in **Elternzeit oder Mutterschutz** befinden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Befristet eingestellte Vertretungen für diese Beschäftigten sind nicht zu berücksichtigen.

Saisonarbeitskräfte sind auch anzugeben, wenn der Erhebungszeitpunkt nicht innerhalb der Saisonzeit liegt.

Teilzeitbeschäftigte und **Saisonarbeitskräfte** sind zeitan- teilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zur tariflichen oder betriebsüblichen Jahresarbeitszeit⁶ einer Vollzeitarbeitskraft wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{tatsächliche Jahresarbeitszeit einer Teilzeit-/Saisonarbeitskraft oder Leiharbeitnehmers}}{\text{Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft}} = \text{anteilig berechneter Vollzeitbeschäftigter}$$

Studenten an Berufsakademien (BA-Studenten) und Fachhochschulen können als **Auszubildende** berücksichtigt werden, wenn

- eine duale Ausbildung unter Einbindung eines Praxispartners erfolgt,
- zwischen Student und Praxispartner ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird,
- im Rahmen der Ausbildung ein anerkannter Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlangt wird.

Telearbeitsplätze sind anrechnungsfähig, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des geförderten Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Outgesourcte Arbeitsplätze, Heimarbeitsplätze und freie Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden.

3.3 Ermittlung der Dauerarbeitsplätze

Aus der Anzahl der Beschäftigten ist die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze, d. h. derjenigen Arbeitsplätze die regelmäßig und dauerhaft besetzt sind, abzuleiten.

Geschäftsführer, Vorstände und Inhaber werden als Dauerarbeitsplatz gewertet, wenn diese ausschließlich für das geförderte Unternehmen tätig sind.

Arbeitsplätze für **Vollzeitbeschäftigte** und **Auszubildende** sind vollständig zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für **Teilzeitbeschäftigte** sind zeitan- teilig zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für **Saisonarbeitskräfte** sind zeitan- teilig zu berücksichtigen, soweit diese nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Bei **Mehrschichtbetrieben** ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen, sofern der Mehrschichtbetrieb auf Dauer angelegt ist.

Arbeitsplätze für Arbeitskräfte mit **Altersteilzeitreduzierung** sind zeitan- teilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase anzurechnen.

Arbeitsplätze für **Leiharbeitnehmer** sind zeitan- teilig gemäß ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten zwölf Monaten vor dem jeweiligen Erhebungsstichtag zu berücksichtigen. Sie können nur als Dauerarbeitsplätze angerechnet werden, solange der Arbeitsplatz für den Leiharbeitnehmer dauerhaft in der Betriebsstätte vorhanden ist und der Leiharbeitnehmer über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügt.

Arbeitsplätze, die mit **geringfügig Beschäftigten**, Schülern, Praktikanten oder Werkstudenten besetzt sind, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.

⁴ Richtlinie GRW RIGA mindestens fünf Jahre / Richtlinie Regionales Wachstum mindestens drei Jahre

⁵ einschließlich Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretungen

⁶ einschließlich Urlaubsansprüche, Feiertage, sonstige Fehlzeiten

3.4 Nicht besetzte Dauerarbeitsplätze

Die zum Erhebungszeitpunkt nicht besetzten Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte sind in Ziffer 2 (Spalte 3) mit anzugeben. Diesbezügliche Erläuterungen sind in den Bemerkungen (Spalte 4) oder als Anlage vorzunehmen.

In der Verbleibensfrist nicht besetzte Dauerarbeitsplätze sind dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten.

Die Stellenangebote müssen nachweislich durchgängig ausgeschrieben sein und den Kreis der potenziellen Bewerber bestmöglich erreichen. Es dürfen keine Anzeichen dafür bestehen, dass der hinter der ausgeschriebenen Stelle stehende Arbeitsplatz tatsächlich nicht mehr existiert.

Geeignete Nachweise sind als Anlage einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers

4.1 Ich erkläre ausdrücklich, die unter Ziffer 3 dieses Vordrucks enthaltenen Hinweise bei der Ermittlung der Angaben zu den Beschäftigten, Vollzeitbeschäftigten und Dauerarbeitsplätzen beachtet zu haben.

4.2 (§) Ich versichere die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sowohl der vorstehenden als auch der in Anlagen gemachten Angaben und Erklärungen.

4.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass ich mich gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrugs strafbar mache, wenn ich

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden.
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir ist bekannt, dass alle Angaben und Erklärungen sowie Anlagen und Unterlagen, die in diesem Vordruck mit dem Symbol (§) gekennzeichnet sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir ist bekannt, dass Handlungen und Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 Subventionsgesetz - SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel